Sportförderrichtlinie der Stadt Cottbus Cottbus/Chóśebuz

Aufgrund des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg vom 10.12.1992, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S.9) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.12.2026 folgende Sportförderrichtlinie beschlossen:

Zielsetzung

Die Stadt Cottbus/Chóśebuz fördert den Sport als wichtigen Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens. Sport trägt wesentlich zur Gesundheitsförderung, Persönlichkeitsentwicklung, Leistungsfähigkeit, Bildung, Freizeitgestaltung sowie zur sozialen Teilhabe und Integration bei. Auf dieser Grundlage unterstützt die Stadt Maßnahmen, die der nachhaltigen Entwicklung des Sports in seiner gesamten Vielfalt dienen.

Ein besonderer Schwerpunkt der Sportförderung liegt auf dem Kinder- und Jugendsport. Ziel ist es,

- den organisierten Sport in Sportvereinen sowie die Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten zu stärken,
- Kindern und Jugendlichen einen niedrigschwelligen Zugang zu regelmäßiger sportlicher Betätigung zu ermöglichen und
- talentierten Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportlern durch die Kooperation von Sportvereinen, Bildungseinrichtungen und weiteren Partnern des Sports den Zugang zum Schule-Leistungssport-Verbundsystem zu eröffnen.

Bewährte Sportangebote sollen erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Gleichzeitig werden innovative Projekte, neue Sport- und Bewegungsangebote sowie zukunftsorientierte Initiativen unterstützt, die den Sport in der Stadt Cottbus/Chóśebuz stärken und weiterentwickeln.

Fördergrundsätze

Die Sportförderung der Stadt Cottbus/Chóśebuz ist ausschließlich auf die Unterstützung der gemeinnützigen Sportvereine gerichtet.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Antrag stellende Sportverein:

- Mitglied im Stadtsportbund Cottbus e.V. ist,
- als gemeinnützig anerkannt ist und darüber einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes besitzt,
- seine Mitglieder mehrheitlich Cottbuser Bürger sind bzw. seinen Sitz in Cottbus/Chóśebuz hat,
- den Nachweis erbracht hat, dass er einen durchschnittlichen Mindestmitgliedsbeitrag je Mitglied und Monat im Sportverein i.H.v.:10,00 € für Erwachsene und 5,00 € für Kinder und Jugendliche erhebt
- die Umsetzung der o.g. Zielsetzungen sichert.

Weiterhin werden gefördert:

Der Stadtsportbund Cottbus e.V., die Veranstaltungen im außerschulischen Schulsport (Schulsportkoordinator), der Olympiastützpunkt Brandenburg/Außenstelle Cottbus und Landessportverbände

Voraussetzung zur Förderung ist der Nachweis des Antragstellers, dass trotz eigenem bemühen die Finanzierung der geplanten Maßnahme nicht erreicht werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

Fördermittel werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag und nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt. Eine Förderung ist nur im Rahmen der im jeweils geltenden Haushaltsplan der Stadt Cottbus/Chóśebuz bereitgestellten Haushaltsmittel möglich.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, auch dann nicht, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Die Stadt Cottbus/Chóśebuz vertreten durch den Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus beauftragt den Stadtsportbund Cottbus e. V. mit der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung und Auszahlung von Fördermitteln für ausgewählte Förderbereiche, insbesondere für Personalkostenzuschüsse für Trainerinnen und Trainer, Sportveranstaltungen, den Kinder- und Jugendsport sowie Betriebs- und Bewirtschaftungskosten von Sportstätten.

Der Stadtsportbund Cottbus e. V. weist der Stadt bzw. dem vertretenden Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus die ordnungsgemäße Verwendung der übertragenen Fördermittel nach. Das Nähere zum Verfahren, zu den Zuständigkeiten und zur Nachweisführung wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus/Chóśebuz bzw. dem vertretenden Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus und dem Stadtsportbund Cottbus e. V. geregelt.

Jährliche Dynamisierung

Die Gesamtsumme der Sportförderung, welche jährlich durch die Stadt Cottbus/Chóśebuz bereitgestellt werden kann, erhöht sich bei entsprechender Entscheidungshoheit durch die StVV, jährlich um 2,0 %. Ziel sollte es sein, die Sportförderung an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen, die finanzielle Planungssicherheit der Sportvereine zu stärken und die kontinuierliche Unterstützung des Breiten-, Kinder- und Jugendsports sicherzustellen.

Gegenstand der Förderung

1. Kostenfreie Bereitstellung der städtischen Sportstätten zur Absicherung des Kinder-, Jugend-, Behinderten- und des Leistungssports

Die „Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen sowie des Sport- und Freizeitbades Lagune“ in der jeweils gültigen Fassung regelt dazu das Verfahren.

Die Vergabe der Sportstätten erfolgt nachfolgender Priorität:

- Unterricht/ außerunterrichtlicher Sport
- Landesstützpunkte der Sportarten des Schule-Leistungssport-Verbundsystems
- Landesstützpunkte/Kinder- und Jugendsport der Vereine
- Wettkampf- und Breitensport.

Antragsteller: Sportverein, Stadtsportbund Cottbus e.V.

Termin: 31.05. für das folgende Schuljahr

Antrag an: Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus, die LAGUNE Cottbus GmbH

2.1. Förderung von Sportveranstaltungen und besonderen sportbezogenen Maßnahmen

Die Stadt Cottbus/Chóśebuz unterstützt die Durchführung von Sportveranstaltungen von besonderer sportlicher, überregionaler, städtischer oder gesellschaftlicher Bedeutung, die von Sportvereinen und/oder dem Stadtsportbund Cottbus e.V. organisiert werden.

Außerdem unterstützt die Stadt Cottbus/Chóśebuz bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen, vorrangig in den Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem, die der Förderung der Sportarten sowie der Erhöhung des Images unserer Stadt im nationalen und internationalen Maßstab dienen.

Gefördert werden insbesondere:

- Sportveranstaltungen im Kinder- und Jugendsport,
- Veranstaltungen in den Sportarten des Schule-Leistungssport-Verbundsystems, die für die Stadt Cottbus/Chóśebuz zwischen dem Landessportbund Brandenburg und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für den jeweiligen Olympiazyklus abgestimmt und festgelegt sind,
- bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen, die zur Förderung und Weiterentwicklung der jeweiligen Sportart sowie zur Steigerung der Wahrnehmung und des Images der Stadt Cottbus/Chóśebuz auf nationaler und internationaler Ebene beitragen.
- Sport- und Spielfeste zur Förderung des sportlichen und sozialen Miteinanders sowie zur Belebung und Stärkung der jeweiligen Stadtteile

Die Unterstützung kann insbesondere erfolgen durch:

- organisatorische Leistungen,
- finanzielle Förderung.

Antragsteller:	Sportverein
Termin:	Vorantrag bis zum 31.01. des laufenden Jahres, vollständiger Antrag mit Finanzierungsplan: spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Antrag an:	Stadtsportbund Cottbus e.V. über das digitale Bestandsmeldeportal des Landessportbundes Brandenburg e.V.

2.2. Förderung besonderer Maßnahmen und Veranstaltungen

Über die reguläre Förderung hinaus können besondere, unterjährige oder nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen beantragte Maßnahmen und Veranstaltungen sowie überregional wirkende Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Cottbus/Chóśebuz im Einzelfall unterstützt werden.

Bei der Entscheidung können insbesondere die sportliche bzw. gesellschaftliche Bedeutung der Maßnahme oder Veranstaltung, ihre überregionale Wirkung, ihr Beitrag zur Wahrnehmung und zum Image der Stadt Cottbus/Chóśebuz sowie das zu erwartende bzw. erreichte Zuschaueraufkommen berücksichtigt werden.

Die Unterstützung kann insbesondere durch finanzielle Zuschüsse erfolgen und wird nach Einzelfallprüfung sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Antragsteller:	Sportverein, Stadtsportbund Cottbus e.V.
Termin:	unterjährig
Antrag an:	Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

3. Förderung des außerunterrichtlichen Sports

Zur finanziellen Unterstützung der Aktivitäten im außerunterrichtlichen Sport der Stadt Cottbus/ Chóśebuz in den Schulsportarbeitsgemeinschaften, bei Sportveranstaltungen wie Stadtmeisterschaften oder Wettkämpfe im Rahmen des Bundeswettbewerbes „Jugend trainiert für Olympia“ kann ein Zuschuss gewährt werden.

Antragsteller: Schulsportkoordinator

Termin: Vorantrag bis zum 31.01.des laufenden Jahres, formgerechter Antrag 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Antrag an: Stadtsportbund Cottbus e.V.

4. Unterstützung des Kinder- und Jugendsports in den Sportvereinen

Sportvereine können zur Förderung des Sportbetriebes ihrer Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Zuschuss erhalten.

Vorrang haben die Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem, die für die Stadt Cottbus/ Chóśebuz zwischen dem Landessportbund Brandenburg und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für den jeweiligen Olympiazyklus abgestimmt und festgelegt sind. Die Bereitstellung der Fördersumme erfolgt entsprechend der Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die sich im Sportverein befinden (Grundlage bildet die Statistik des Stadtsportbundes Cottbus e.V. vom 31.12. des Vorjahres) wie folgt:

Basisförderung: Unterstützung des Kinder- und Jugendsports in den Sportvereinen

Sportvereine können zur Förderung des Sportbetriebes einen Zuschuss für ihre Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl der über das digitale Bestandsmeldeportal des Landessportbundes Brandenburg e.V. gemeldeten U18-Mitglieder (bis spätestens zum 15. Januar des laufenden Jahres).

Die Basisförderung kann insbesondere für folgen Zwecke und Projekte im Kinder- und Jugendsport der Sportvereine der Stadt Cottbus/Chóśebuz eingesetzt werden:

- Übungsleitertätigkeit
- Trainingslager (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, keine Verpflegung)
- Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Schieds- und Kampfrichtergebühren, keine Verpflegung)
- Talentfindung/Talententwicklung (Sichtungsmaßnahmen, Training, Trainingslager, Wettkämpfe)
- Sportgeräte mit einem Einzelwert über 800,00 € (netto)

Antragsteller: Sportverein

Termin: Basisförderung bis 31.01. des laufenden Jahres

Antrag an: Stadtsportbund Cottbus e.V. über das digitale Bestandsmeldeportal des Landessportbundes Brandenburg e.V.

5. Förderung der Tätigkeit der Trainer in den Landesstützpunkten der Sportarten im Schule-Leistungssport-Verbundsystem

Der Olympiastützpunkt kann für die Landestrainer am Standort Cottbus, die in den Landesstützpunkten wirksam sind, einen Personalkostenzuschuss bis zu 10 v. H. der Personalstelle erhalten. Bei der Personalkostenförderung darf keine Besserstellung des Personals im Vergleich zum öffentlichen Dienst erfolgen (siehe ANBest-P Ziff. 1.3 VV-LHO § 44). –

Grundlage für die Bezuschussung bildet die Realisierung folgender Aufgaben durch die Trainer:

- Talentfindung und Sichtung
- Training und Erziehung
- Konzeptionelle und trainingswissenschaftliche Tätigkeit
- Weiterbildung und persönliche Qualifizierung

Antragsteller: Olympiastützpunkt Brandenburg

Termin: bis 31.01. des laufenden Jahres

Antrag an: Stadtsportbund Cottbus e.V.

6. Förderung der Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Stadtsportbundes Cottbus e.V.

Der Stadtsportbund Cottbus e.V. erhält für die/den Geschäftsführerin/Geschäftsführer des Stadtsportbundes einen Personalkostenzuschuss bis zu 50 v.H. der Personalstelle. Bei der Personalkostenförderung darf keine Besserstellung des Personals im Vergleich zum öffentlichen Dienst erfolgen (siehe ANBest-P Ziff. 1.3 VV-LHO § 44).

Grundlage für die Bezuschussung bildet die Realisierung folgender Aufgaben durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer:

- Führung der Kooperationsverträge zwischen Sportverein/Sportverband, Schule und Schulsportarbeitsgemeinschaften
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Kinder- und Jugendsport und Breitensport
- Aufbau von Bewegungsangeboten im Vorschul- und Gesundheitsbereich
- Organisation der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportführungskräften
- Beratung und Unterstützung von Sportvereinen

Antragsteller: Stadtsportbund Cottbus e.V.

Termin: bis 31.01. des laufenden Jahres

Antrag an: Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

7. Förderung der Tätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters Sportförderung des Stadtsportbundes Cottbus e.V.

Der Stadtsportbund Cottbus e.V. erhält für die/den Mitarbeiterin/Mitarbeiter Sportförderung des Stadtsportbundes eine Bezuschussung der Personalstelle, wobei keine Besserstellung des Personals im Vergleich zum öffentlichen Dienst erfolgen darf (siehe ANBest-P Ziff. 1.3 VV-LHO § 44). Folgende Aufgaben sind durch die/den Mitarbeiterin/Mitarbeiter Sportförderung zu realisieren:

- Verwaltung der übertragenen Sportfördermittel der Stadt Cottbus/Chóśebuz
- Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von ausgewählten Sportveranstaltungen, Ehrungen und Sponsorengewinnung
- Zuarbeiten für die Stadtverwaltung

Antragsteller: Stadtsportbund Cottbus e.V.

Termin: bis 31.01. des laufenden Jahres

Antrag an: Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

8. Förderung der Sportvereine, die Sportstätten von der Stadt Cottbus/Chóśebuz oder von anderen Eigentümern gepachtet haben bzw. selbst Eigentümer von Sportstätten sind

Sportvereine, die vereinseigene oder von der Stadt Cottbus/Chóśebuz sowie anderen Eigentümern gepachtete Sportanlagen in eigener Verantwortung bewirtschaften, können zur Absicherung der unmittelbaren Ausübung ihrer satzungsmäßigen Zwecke für die Bewirtschaftung sowie Werterhaltung einen Zuschuss erhalten.

Die Förderung erfolgt ohne Gegenleistung durch:

- Bereitstellung eines Zuschusses zur Bewirtschaftung von genutzten Frei- und Gebäudeflächen in Abhängigkeit der Mitgliederentwicklung und Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Sportverein
- Bereitstellung eines Zuschusses zur Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten mit einem Einzelwert über 800,00 € (netto).

Antragsteller: Sportverein

Termine: Antrag bis 31.01. des laufenden Jahres, Abrechnung bis 28.02. des Folgejahres

Antrag an: Stadtsportbund Cottbus e.V.

9. Verpachtung von Sportfreianlagen, Sporträumen und Sporthallen-Nutzungsentgelte

Mit Sportvereinen, die in der Regel alleiniger Nutzer einer kommunalen Sportanlage bzw. von Sporträumlichkeiten sind, kann die Stadt Cottbus/Chóśebuz einen Vertrag abschließen. In diesem Fall gewährt die Stadt Cottbus/Chóśebuz zu den ortsüblichen Pacht- oder Mietzinsen einen Zuschuss. Bei der Errechnung der Zuschüsse wurde auf die Dienstanweisung der Stadt Cottbus/Chóśebuz zur „Festlegung von Miet-, Pacht- und Erbbauzinsen für nicht preisgebundene Objekte“ mit dem „Leitwertspiegel zu Mieten/Pachten (Gewerbemieten) der Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz einschließlich Eigenbetriebe“ abgestellt, so dass letztlich folgende Beträge zu entrichten sind:

- Sportlich genutzte Flächen sind pachtzinsfrei (Förderung 0,15 €/m²/Jahr)
- Umkleide, Sportgerätelager- und Sozialräume sind pachtzinsfrei (Förderung 1,25 €/m²/Monat)
- Nebenflächen (Flächen die nicht unmittelbar zur Ausübung des Sportes erforderlich sind) werden mit einem Pachtzins von 0,15 € je m² und Jahr berechnet (keine Förderung).
- Für Büro-, Clubräume oder ähnliches wird von Sportvereinen der Stadt Cottbus/Chóśebuz ein Mietzins von 1,00 € je m² und Monat erhoben (Förderung 1,50 €/m²/Monat)
- Für Büro-, Clubräume oder ähnliches wird von Landessportverbänden ein Mietzins von 1,10 € je m² und Monat erhoben (Förderung 1,40 €/m²/Monat).
- Bei Räumen, die als Vereinsgaststätten genutzt werden, kommt ein Betrag in Höhe von 3,00 € je m² und Monat zum Ansatz (keine Förderung).

Nebenkosten sind von den Nutzern zu tragen.

Bei der Vermietung und Verpachtung von Sportfreianlagen, Sporträumen, Sporthallen, Umkleide- und Sozialräumen, Büro-, Clubräumen oder ähnliches für kommerzielle, professionelle, freiberufliche und nichtsportliche Zwecke wird die Entgelthöhe je Einzelfall vertraglich vereinbart (Nettopreise). Grundlage bildet die „Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen, sowie des Sport- und Freizeitbades Lagune“ in der jeweils gültigen Fassung.

Antragsteller: Sportverein, Stadtsportbund Cottbus e. V., Landessportverbände

Termin: fortlaufend

Antrag an: Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für Sportanlagen des SSB

10. Förderung des Leistungssportes

Die Stadt Cottbus/Chóśebuz unterstützt unter Beachtung der Zuständigkeit des Bundes und des Landes Brandenburg den Leistungssport. Die Förderung umfasst im Besonderen die kostenfreie Bereitstellung erforderlicher und geeigneter Sportanlagen und Räume sowie die angemessene Beteiligung an den Mietkosten ausgewählter Einrichtungen.

Antragsteller: Olympiastützpunkt Brandenburg

Termin: bis 31.01. für das laufende Jahr

Antrag an: Stadt Cottbus/Chóśebuz

11. Ehrungen

Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz kann für herausragende sportliche Leistungen (1. bis 3. Platz) zu folgenden Anlässen Cottbuser Sportlerinnen/Sportler, Mitglieder Cottbuser Sportvereine besonders ehren:

- Olympische Spiele
- Europa- oder Weltmeisterschaften
- Deutsche Meisterschaften (Senioren, Bereich Leistungssport)

Anlässlich in Cottbus stattfindender Deutscher Meisterschaften sowie internationaler Spitzensportveranstaltungen können Ehrengaben überreicht werden.

Herausragende ehrenamtliche Leistungen, die zur Entwicklung des Cottbuser Sports beigetragen haben, sind in geeigneter Form zu würdigen. Die Ehrungen erfolgen ohne Bereitstellung von Sportfördermitteln.

Verfahren

1. Die Beantragung eines Zuschusses muss schriftlich auf den dafür vorgesehenen Antragsformularen erfolgen. Der Antrag muss vollständig sein und alle entscheidungsrelevanten Angaben enthalten. Dazu ist der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes einzureichen.

2. Über die Gewährung von Zuschüssen wird nach Einzelfallprüfung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Auf den Erhalt einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Besondere oder grundsätzliche Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Stadtsportbund Cottbus e.V. getroffen.

3. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt durch den Stadtsportbund Cottbus e.V. oder den Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus auf Grundlage einer Vereinbarung hinsichtlich Mittelverwendung und Nachweispflicht zur Verwendung. Kann bis zum Zeitpunkt des geplanten

Vorhabens noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden, erhält der Antragsteller einen Zwischenbescheid.

4. Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller muss sich verpflichten,
    - auf Verlangen bei Vorlage eines Antrages den Gesamtnachweis der Einnahmen und Ausgaben des Sportvereins vorzulegen
    - auf Verlangen einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen
    - Einsicht in die Kassenführung zu gewähren,
    - eine Überprüfung der Mittelverwendung auch an Ort und Stelle zu gestatten
    - nicht verbrauchte Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen.

5. Der Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus stimmt sich im Auftrag der Stadt Cottbus/Chóśebuz zur Planung der Sportförderung mit dem Stadtsportbund Cottbus e.V. ab und schließt entsprechend der Haushaltsplanung der Stadt Cottbus/Chóśebuz eine jährliche Vereinbarung ab.

Inkrafttreten/Außerkraftreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 21.12.2011 beschlossene Sportförderrichtlinie außer Kraft.

Cottbus, den

Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz